

Die Schuleingangs- untersuchung



Was ist die Schuleingangsuntersuchung?

Diese kostenlose Untersuchung dient der Gesundheitsvorsorge.

Die Schuleingangsuntersuchung bietet die Möglichkeit, das Kind zusätzlich zur Früherkennungsuntersuchung U9 noch einmal untersuchen zu lassen.

Im Alter zwischen 60 und 64 Monaten ist für alle Kinder die U9 beim Kinderarzt vorgesehen. Sowohl die U9 als auch die Schuleingangsuntersuchung sind wichtig.

- Bei der U9 sollen akute und chronische Erkrankungen sowie Entwicklungsverzögerungen des Kindes erkannt werden.
- Die Schuleingangsuntersuchung soll klären, ob ein Kind den Anforderungen des Schulalltags in gesundheitlicher Hinsicht gewachsen ist.

Die Schuleingangsuntersuchung hat bis zu zwei Bestandteile:

- Das Schuleingangsscreening für alle Kinder
- Im Einzelfall: eine schulärztliche Untersuchung

Die Eltern erhalten über die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Schule.

Die Schuleingangsuntersuchung ist verpflichtend für alle Kinder, die im kommenden Schuljahr schulpflichtig werden. Auch wenn ein Kind vorzeitig eingeschult wird, soll es noch vor der Einschulung an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen.

Wer untersucht das Kind?

Das Schuleingangsscreening wird von Sozialmedizinischen Assistentinnen durchgeführt. Die schulärztliche Untersuchung übernimmt eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes. In Einzelfällen kann dafür ein zweiter Termin notwendig sein.

Was ist das Schuleingangsscreening?

- Die Sozialmedizinische Assistentin erfasst die gesundheitliche Vorgeschichte, das Gewicht und die Größe des Kindes.
- Das Seh- und Hörvermögen des Kindes wird mit speziellen Geräten getestet.
- Die sprachliche und motorische Entwicklung werden untersucht. Hierzu werden dem Kind einige Aufgaben gestellt (zum Beispiel etwas nachsprechen oder zeichnen).
- Die Sozialmedizinische Assistentin sieht das Impfbuch durch, um auf evtl. vorhandene Impflücken hinweisen zu können.
- Anhand des gelben Heftes kann sie feststellen, ob die U9 durchgeführt wurde.



Wann wird ein Kind ärztlich untersucht?



Wenn kein Nachweis über die durchgeführte U9 vorliegt, ist im Anschluss an das Schuleingangsscreening eine schulärztliche Untersuchung verpflichtend.

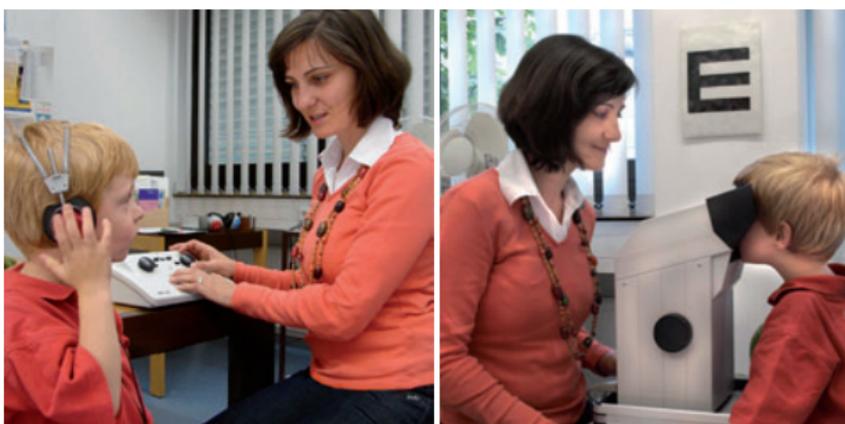
Für Kinder, die bereits an der U9 teilgenommen haben, besteht das Angebot einer schulärztlichen Untersuchung, wenn

- sich beim Schuleingangsscreening oder bei der U9 Besonderheiten ergeben haben oder
- die Eltern dies wünschen, zum Beispiel bei
 - Unsicherheiten in Fragen der Rückstellung oder der vorzeitigen Einschulung,
 - medizinischen Befunden, die im späteren Schulalltag eine Rolle spielen könnten.

Welche Vorteile hat die Schuleingangsuntersuchung?

... für das Kind?

- Seh- und Hörvermögen werden getestet, damit das Kind dem späteren Unterricht von Anfang an optimal folgen kann. Oft kann bei Problemen schnell und einfach Abhilfe geschaffen werden, wie durch das Tragen einer Brille oder einen Sitzplatz weiter vorne im Klassenzimmer.



- Werden bei einem Kind z. B. sprachliche oder motorische Entwicklungsverzögerungen entdeckt, so wird den Eltern dies mitgeteilt und sie werden über Fördermöglichkeiten beraten.
- Häufig werden Impfungen vergessen, das Kind hat dann keinen ausreichenden Impfschutz. Fehlende Impfungen können nach einer Impfberatung vom Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden.

... für die Eltern?

Eltern sind sich manchmal nicht sicher, ob sie ihr Kind einschulen lassen sollen, besonders wenn es zu den jüngeren eines Jahrgangs gehört. Manche Kinder sind zum aktuellen Zeitpunkt im Schulalltag überfordert.

Für diese Eltern sind die Informationen aus den Untersuchungsergebnissen eine wertvolle zusätzliche Entscheidungshilfe.

Die letztendliche Entscheidung über die Schulaufnahme obliegt allerdings der Schule.

Was Sie sonst noch wissen sollten:

Eine Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9 und J1 ist nach Artikel 14 GDVG seit dem 16.5.2008 für alle Kinder gesetzlich verpflichtend.

Denken Sie rechtzeitig daran, die Früherkennungsuntersuchung U9 durchführen zu lassen.

Nimmt ein Kind nicht an der U9 beim Kinder- oder Hausarzt und nicht an einer schulärztlichen Untersuchung teil, so ist das Gesundheitsamt nach Artikel 14 GDVG verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

Informationen im Internet:

Aktuelle Gesetzestexte zum Nachlesen

Art. 80 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

http://by.juris.de/by/EUG_BY_2000_Art80.htm

Art. 14 Gesundheitsdienst und Verbraucherschutzgesetz (GDVG)

http://by.juris.de/by/GesDVerbrSchG_BY_Art14.htm

Verordnung zur Schulgesundheitspflege (Schulgesundheitspflegeverordnung – SchulgespflV)

www.rechtliches.de/bayern/info_SchulgespflV.html

Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) §26

http://by.juris.de/by/gesamt/VoSchulO_BY_2008.htm

Zum Thema Kindergesundheit von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:

www.kindergesundheit-info.de/

Zum Thema gesunde Schulverpflegung:

www.bestellen.bayern.de/shoplink/lgl_ges_00007.htm

Hier finden Sie Ergebnisse früherer Schuleingangsuntersuchungen:

www.lgl.bayern.de/gesundheit/praevention/kindergesundheit/schuleingangsuntersuchung/index.htm

Zu guter Letzt

**wünschen wir allen Schulanfängern schon
jetzt einen guten Start und viel Freude und
Erfolg beim Lernen!**

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de

Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Druck: Kaiser Medien GmbH, Nürnberg
Stand: Juli 2012 (5. Auflage, inhaltlich unveränderter Nachdruck
im Juli 2012 der 4. Auflage vom Juli 2011)

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit; alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Stempel des Gesundheitsamtes:

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.